

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schorfheide über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus dem Anlass von besonderen Ereignissen im Jahre 2020

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006, (GVBl. I/06, [Nr. 15] S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]) sowie der §§ 24 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]), erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Schorfheide gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.02.2020 als örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Öffnungszeiten an Sonntagen

Verkaufsstellen der Gemeinde Schorfheide dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr wie folgt geöffnet werden:

- am 26.04.2020 - 14. Ostfahrzeugtreffen
- am 14.06.2020 - Brandenburger Landpartie – Tag der offenen Höfe
- am 20.12.2020 - Weihnachtsmarkt Altenhof

§ 2

Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern sind der § 10 BbgLöG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2020.

Schorfheide, den 14.02.2020



Wilhelm Westerkamp

Bürgermeister

